

Statuten des Vereins „Brig-Glis Alpenstadt 2008“

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsstatus, Sitz

Unter dem Namen „Brig-Glis Alpenstadt 2008“ besteht mit Sitz in Brig-Glis ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Art. 2 Grundsatz, Zweck, Dauer

¹Der Verein „Brig-Glis Alpenstadt 2008“ setzt das Alpenstadtjahr 2008 um. Der Verein

- übernimmt die Planung, Organisation und Koordination verschiedenster Projekte (Tagungen, Events, Ausstellungen usw.) des Jahres 2008,
- berücksichtigt dabei die Grundsätze des Vereins „Alpenstadt des Jahres“;
- ist offen für eine Zusammenarbeit mit den interessierten Gemeinden und Kreisen der Region Oberwallis.

²Mit den Aktivitäten will der Verein das Image der Region verbessern und zur Entwicklung von neuen innovativen Produkten sowie von nachhaltigen Projekten Beiträge leisten, um so die Rahmenbedingungen für die wirtschaftlichen Entwicklung in der Region und die Zusammenarbeit unter den Gemeinden und Organisationen zu fördern.

³Der Verein erreicht seine Ziele wirksam, kostengünstig und nachhaltig durch:

1. Koordination der Aktivitäten zwischen Organisationen, Vereinen, Sponsoren und Bürgern;
2. Bereitstellung von Grundlagen (Analysen Konzepten, Statistiken) durch eigene Arbeitsgruppen oder Mandate;
3. Finanzierung von Projekten;
4. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einzelpersonen.

⁴Der Verein führt weder ein Gewerbe nach kaufmännischer Art noch verfolgt er sonstige wirtschaftliche oder gewinnbringende Absichten.

⁵Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Gründungsmitglieder, Rechte und Pflichten

¹Die Gemeinden Brig-Glis und Naters, die Burgergemeinde Brig-Glis, der Verein City Aktiv, Brig Belalp Tourismus und die Umweltorganisationen (vertreten durch den WWF) sind Gründungsmitglieder des Vereins.

²Die Stadtgemeinde Brig-Glis leistet aufgrund eines Ratsbeschlusses Beiträge an das Gesamtbudgets des Vereins.

³City Aktiv sowie Brig Belalp Tourismus erbringen Beiträge im Rahmen der Koordination und Umsetzung von Projekten.

Art. 4 Erwerb

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr über die Aufnahme von Neumitgliedern.

Art. 5 Austritt, Ausschluss

¹Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres und ohne Angabe weiterer Gründe möglich.

²Mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der an der Generalversammlung Anwesenden können Mitglieder ohne Angabe weiterer Gründe ausgeschlossen werden.

Art. 6 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. Organisation**Art. 7 Generalversammlung**

¹Die Generalversammlung stellt das oberste Organ dar. Sie wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen und abgehalten. Die Einberufung erfolgt jeweils schriftlich einen Monat im Voraus unter Angabe der Traktanden.

²Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über Änderung der Statuten ($\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder);
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

Art. 8 Vorstand

¹Der Vorstand wird anlässlich der Generalversammlung gewählt und besteht aus höchstens 11 Mitgliedern.

²Es ist zwingend vorgeschrieben, dass die Gemeinden Brig-Glis und Naters mit mindestens je einem Mitglied in diesem Vorstand vertreten sind.

³Der Vorstand wird anlässlich der Generalversammlung für vier Jahre gewählt, wobei der Jahreszyklus demjenigen der Legislaturperiode der Gemeinden zu entsprechen hat. Die erste Amtsperiode endet 2008.

⁴Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Der Präsident hat den Stichtscheid.

⁵Der Vorstand konstituiert sich selber, wobei vier Chargen zwingend besetzt werden müssen. Es sind dies Präsident, Vizepräsident, Koordinator, Kassier.

Art. 9 Exekutivkomitee

Ein Exekutivkomitee ist für die operative Umsetzung des Alpenstadtjahres zuständig. Es trägt die Verantwortung für die verbindliche Definition, Organisation, Finanzierung und Abrechnung der Projekte. Es steht unter der Oberaufsicht des Vorstands.

Art. 10 Patronatskomitee

Der Vorstand ernennt Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in ein Patronatskomitee, welches die Aktivitäten des Vereins unterstützt.

Art. 11 Projekte

Es ist zwingend vorgeschrieben, dass für jedes Projekt

- Organisation, Aufgabe und Verantwortlichkeit verbindlich festgehalten sind;
- ein Vorgehensplan mit Budget vorliegt;
- die Finanzierung sichergestellt wird;
- eine Schlussabrechnung erstellt und vom Vorstand abgenommen wird.

Art. 12 Rechnungsrevision

Die Revisionsstelle der Stadtgemeinde Brig-Glis revidiert die Vereinsrechnung zuhanden der Generalversammlung.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen beschlossen werden. Das verbleibende Vereinsvermögen geht in einem solchen Fall an die Stadtgemeinde Brig-Glis.

Art. 14 Anwendbares Recht

Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 15 Genehmigung der Statuten

Diese Statuten wurden am 16. April 2007 in Brig-Glis von der Generalversammlung genehmigt.